

## **Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ mit Sitz Georgenthal**

Auf Grund der §§ 46 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 43) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des GKG vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 178) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ in der Sitzung am 23.05.2001 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einberufung der Gemeinschaftsversammlung**

1. Die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Im übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gemeinschaftsvorsitzenden. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens 1 Woche liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung die Beratungsgegenstände sowie Zeit und Ort der Sitzung mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
3. Die Gemeinschaftsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Gemeinschaftsversammlungsmittglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinschaftsversammlung den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten 3 Monate bereits beraten hat. Es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
4. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist von der Gemeinschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind spätestens 1 Woche, bei Dringlichkeit 24 Stunden vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zumachen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzung gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
6. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeinschaftsversammlungsmittgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

### **§ 2**

#### **Teilnahme an Sitzungen**

1. Ein Gemeinschaftsversammlungsmittglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Gemeinschaftsvorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
2. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich jedes anwesende Gemeinschaftsversammlungsmittglied eigenhändig eintragen muss.

### **§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen**

1. Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
2. In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen
  - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen
  - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden
  - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
  - e) Vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis)

Im übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

3. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zumachen. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinschaftsvorsitzende.

### **§ 4 Tagesordnung**

1. Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
2. In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
3. Die vom Gemeinschaftsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung erweitert werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit die Gemeinschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft aufgeschoben werden kann.
4. Die Gemeinschaftsversammlung kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung verändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und die Gemeinschaftsversammlung somit beschlussfähig ist. Wenn die

Gemeinschaftsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

2. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Gemeinschaftsvorsitzende dies zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.
3. Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf dies Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, ist die Gemeinschaftsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinschaftsversammlungsmitglieder anstelle der Gemeinschaftsversammlung.
5. Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Die Vertreter sind – außer bei Wahlen – an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden. Allerdings berührt eine Abstimmung entgegen der Weisung die Gültigkeit des Beschlusses nicht.

## **§ 6**

### **Persönliche Beteiligung**

1. Kann ein Beschluss einem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm in Kraft gesetzten oder Vollmacht vertretenden natürlichen oder juristischen Person unmittelbar ein Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in einer anderen als öffentlichen Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe der Nichtmitwirkung in der Niederschrift aufgenommen werden.
2. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Wahlen.
3. Muss ein Gemeinschaftsversammlungsmitglied annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu können, so hat es/er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert der Gemeinschaftsversammlung mitzuteilen. Diese entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
4. Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmung über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können,

gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

## **§ 7 Beschlussvorlagen**

1. Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen), mit einem Beschlussvorschlag, die vom Gemeinschaftsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung an die Gemeinschaftsversammlung gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
2. Der Gemeinschaftsvorsitzende kann bestimmen, dass sein Stellvertreter oder ein Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Vorlagen in der Gemeinschaftsversammlung erläutert.

## **§ 8 Anträge**

1. Anträge sind nur zulässig, wenn die Gemeinschaftsversammlung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind der Vorsitzende und jedes gewählte Mitglied der Gemeinschaftsversammlung. Von mehreren Mitgliedern können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
2. Anträge, die von der Gemeinschaftsversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller, frühestens ein Jahr nach Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
3. Begründet ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Verwaltungsgemeinschaft fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte von der Gemeinschaftsversammlung als unzulässig zurückzuweisen.
4. Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und eine konkrete Beschlussvorlage enthalten.

## **§ 9 Anfragen**

1. Anfragen über Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft können von den Gemeinschaftsversammlungsmitgliedern an den Gemeinschaftsvorsitzenden gerichtet werden und sollen mindestens 1 Woche vor der Sitzung dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
2. Das anfragende Mitglied der Gemeinschaftsversammlung kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
3. Anfragen werden vom Gemeinschaftsvorsitzenden oder dem von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal 2 Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Gemeinschaftsvorsitzende den Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
4. Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn die Gemeinschaftsversammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollten in der Sitzung beantwortet werden,

wenn der Gemeinschaftsvorsitzende sich hierzu in der Lage sieht, anderenfalls werden sie in der nächsten Sitzung der Gemeinschaftsversammlung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren, schriftlichen Antwort einverstanden ist.

## **§ 10 Sitzungsverlauf**

1. Als Vorsitzender leitet der Gemeinschaftsvorsitzende die Versammlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Gemeinschaftsvorsitzende verhindert, führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung sein Stellvertreter.
2. Jedes Gemeinschaftsversammlungsmitglied darf erst zur Sache sprechen, wenn es sich vorher zu Wort gemeldet und der Gemeinschaftsvorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Gemeinschaftsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
3. Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der 1. Redner insgesamt nicht länger als 5 min., jedes weitere Mitglied der Gemeinschaftsversammlung nicht länger als 3 min. sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den 1. Redner jeder Mitgliedsgemeinde nicht beschränkt.
4. Das Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfrage zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.
5. Während der Sitzung ist der Genuss von Alkohol und das Rauchen im Sitzungsraum untersagt.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
  - a) Änderung der Tagesordnung
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
  - c) Schließung der Sitzung
  - d) Unterbrechung der Sitzung
  - e) Vertagung
  - f) Verweisung in einen Ausschuss
  - g) Schluss der Aussprache
  - h) Schluss der Rednerliste
  - i) Begrenzung der Zahl der Redner
  - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
  - k) Begrenzung der Aussprache
  - l) zur Sache
2. Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

3. Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Gemeinschaftsvorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilen, höchstens jedoch einem Redner zweimal zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die Geschäftordnungsgemäße Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 min. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
4. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinschaftsversammlungsmitglied gestellt werden, welches noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor Abstimmung die Namen der Redner auf der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und sich davon zu überzeugen, dass jede Gemeinde Gelegenheit hat, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

## **§ 12 Abstimmung, Wahlen**

1. Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
2. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
3. Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich noch nicht aus der Vorlage ergibt. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
4. Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
5. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.
6. Geheim wird in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies die Gemeinschaftsversammlung beschließt.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
  - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
    - sie leer sind,
    - sie unleserlich sind,
    - sie mehrdeutig sind,
    - sie Zusätze enthalten,
    - sie durchgestrichen sind,
    - sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmhaltung zum Ausdruck bringen durch den Gebrauch des Wortes „Stimmhaltung“

- b) Die Stimmzettel werden von je einem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung der Mitgliedsgemeinden ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
8. Wahlen werden gemäß § 30 KGG durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Gemeinschaftsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig.  
Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen.  
Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.  
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Lost.
- Die Gemeinschaftsversammlung kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen.  
Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.  
Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.
9. Der Gemeinschaftsvorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.  
Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies die Gemeinschaftsversammlung beschließt.

### **§ 13 Verletzung der Ordnung**

1. Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
2. Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die „Berechtigung zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Gemeinschaftsversammlung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
3. Beim 3. Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
4. Bei fortgesetzter, erheblicher Störung der Ordnung kann der Gemeinschaftsvorsitzende ein Gemeinschaftsversammlungsmitglied mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinschaftsversammlungsmitglied soll beim 3. Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinschaftsversammlungsmitglied die Ordnung innerhalb von 2 Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm die Gemeinschaftsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinschaftsversammlungsmitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Werden die Verhandlungen durch Zuschauer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
6. Entsteht in der Gemeinschaftsversammlung störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

#### **§ 14 Niederschrift**

1. Über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung fertigt der vom Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

2. Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen.
4. Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Das Recht zur Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft steht allen Bürgern der Mitgliedsgemeinden zu.

#### **§ 15 Behandlung der Beschlüsse**

1. Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
2. Hält der Gemeinschaftsvorsitzende eine Entscheidung der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber der Gemeinschaftsversammlung zu beanstanden. Verbleibt die Gemeinschaftsversammlung bei ihrer Entscheidung, so hat der Gemeinschaftsvorsitzende unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

#### **§ 16 Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung**

1. Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlichen tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von fünf Jahren und aus ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes.



2. Sie beschließt über die Haushaltssatzung sowie über Nachtragshaushaltssatzungen und legt die Höhe der Umlage für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung fest. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft fest und beschließt über die Entlastung.
3. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf Basis des Vertrages über die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ vom 05.06.1992 sowie über weitere durch Zweckvereinbarungen übertragene Aufgaben der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

## **§ 17**

### **Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden**

1. Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen, leitet die Gemeinschaftsversammlung, bereitet die Beratungsgegenstände der Gemeinschaftsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht deren Beschlüsse.
2. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben, die der Verwaltungsgemeinschaft durch Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes übertragen werden sowie die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 47 Abs. 1 und die laufenden Angelegenheiten nach § 47 Abs. 2 und 3 ThürKO. Ihm obliegt die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft; § 29 Abs. 3 ThürKO gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Entschädigungen**

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 10,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Dem stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden wird für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung von 20,00 € pro Monat gezahlt.

## **§ 19**

### **Sprachform, Änderung, Inkrafttreten**

1. Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
2. Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
3. Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinschaftsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.04.1995 außer Kraft.

Georgenthal, d. 2001-05-23

Hofmann  
Gemeinschaftsvorsitzender